

## Wenn das Gesetz Milde walten lässt

Finanzamt verwaltet Spendenbonus

**Wien** - Auf die Peitsche folgte das Zuckerbrot: Umweltminister Nikolaus Berlakovich (ÖVP) lobte am Tag nach dem Spende-gipfel ausdrücklich das Engagement von Ökoorganisationen. Kaufen können diese sich davon allerdings nichts: Auch mit viel juristischer Fantasie fallen sie nicht unter jene Gruppen, die künftig von steuerbegünstigten Spenden profitieren sollen.

Kriterium ist die Mildtätigkeit, die in Paragraph 37 der Bundesabgabenordnung definiert ist: „Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.“ Die Finanzbehörden interessierten sich dafür schon bisher, weil das Steuerrecht karitative Arbeit nicht erst seit gestern begünstigt: Einschlägige Organisationen sind von der Körperschaftssteuer befreit.

NGOs müssen einen Antrag stellen, um steuerlich geförderte Spenden kassieren zu dürfen. Zuständig ist das Finanzamt mit der Nummer 1/23 in Wien-Landstraße. Warum gerade dieses? Auskunft aus dem Büro von Finanzminister Josef Pröll: „Irgendjemand muss es machen.“ (jo)